

# Soziale Netzwerke

## zwischen Meinungsfreiheit und Datenklau

**6. Juni 2016**

Dr. Andrea Jelinek

## Hinweis

Die nachfolgenden Informationen geben einen allgemeinen Überblick. Daraus gezogene Schlüsse geben ausschließlich die persönliche Meinung der Vortragenden wieder.

# Das Grundrecht auf Datenschutz

- Schützt Betroffene vor ungerechtfertigten Eingriffen durch private Personen, Unternehmen oder Behörden
- Der österreichische Verfassungsgerichtshof und die europäischen Höchstgerichte messen dem Recht auf Datenschutz einen hohen Stellenwert bei (bspw. Google-Urteil des EuGH, Vorratsdatenerkenntnis des EuGH und des VfGH)
- Die Praxis zeigt, dass Eingriffe vorwiegend durch Private (Unternehmen) erfolgen

# Das Grundrecht auf Datenschutz – soziale Netzwerke

- In sozialen Netzwerken machen Betroffene (durchaus auch unbeabsichtigt) personenbezogene Daten über sich selbst oder Dritte öffentlich
- Grundsätzlich hat es somit jede Person in der Hand festzulegen, welche Informationen über die eigene Person (mit)geteilt werden
- Kommt es zu einer unberechtigten Veröffentlichung durch Dritte oder werden Daten durch soziale Netzwerke selbst ungerechtfertigt verwendet, können sich Betroffene dagegen zur Wehr setzen

# Betroffenenrechte

- Jede Person hat das Recht einen Auftraggeber um Auskunft zu ersuchen, welche Daten er über diese Person gespeichert hat.
- Die Antwort muss binnen 8 Wochen gegeben werden.
- Bei Verweigerung oder unvollständiger Auskunft -> Beschwerderecht bei der DSB, die die Rechtsverletzung bescheidmäßig feststellen kann

# Betroffenenrechte

- Jede Person hat das Recht, die Löschung unzulässig verarbeiteter personenbezogener Daten vom Auftraggeber zu verlangen
- Auftraggeber ist regelmäßig derjenige, der Daten öffentlich macht (User) bzw. ein Suchmaschinenbetreiber
- Wird einem begründeten Löschungsbegehren nicht oder nicht vollständig entsprochen, kann grundsätzlich die Datenschutzbehörde angerufen werden

# Betroffenenrechte

- Das Google Urteil des EuGH Mai 2014 – Suchmaschinenbetreiber werden verpflichtet in bestimmten Fällen Verlinkungen zu löschen (auf Antrag des Betroffenen)
- Keine Löschung – Beschwerdemöglichkeit
- 2014 -12, 2015- 22, 2016- 6
- Keine Aussage über Anzahl der Anträge bei Suchmaschinenbetreibern möglich

# Datenschutzbehörde - Zuständigkeit

- Die Datenschutzbehörde kann Verfahren gegen Auftraggeber mit Sitz in Österreich einleiten
- Hat ein Auftraggeber seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, kann ein Fall an die dortige Aufsichtsbehörde abgetreten werden
- Keine Handhabe besteht gegen Auftraggeber mit Sitz außerhalb der EU, außer sie weisen Anknüpfungspunkte zu einem EU-Staat auf (bspw. Google oder Facebook)
- Nähere Informationen finden Sie unter [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)

# Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU 1

- Ist ab Mai 2018 anwendbar
- Stärkt die Aufsichtsbehörden sowie die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden
- Erleichtert das Vorgehen gegen Verantwortliche, die keinen Sitz im Unionsgebiet haben (diese müssen zwingend einen Repräsentanten bestellen)

# Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU 2

- Empfindliche Geldstrafen bei Verstößen  
(bis zu 20 000 000 Euro oder 4% des Jahresumsatzes)
- Verpflichtung zur Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen (Privacy Impact Assessment)
- Erleichtert die Löschung von Daten aus dem Internet („Recht auf Vergessenwerden“)
- „Definition of hell“ laut Google: „European Regulation and American Enforcement“ – beides wird durch die DSGVO Realität

# Mehr Rechte für Ihre persönlichen Daten

## 1 Daten zum Mitnehmen!

Ich kann Daten, die ich einer Organisation oder einem Online-Diensteanbieter zur Verfügung gestellt habe, an andere Diensteanbieter übertragen lassen (soziale Netzwerke, Internet Service Provider, Online-Streaming- Lieferanten etc.).



## 2 Mehr Transparenz

Ich weiß mehr über das, was mit meinen Daten getan wird und es ist einfacher für mich, meine Rechte zu wahren.



## 3 Kinderschutz

Online-Dienste müssen vor der Registrierung von Kindern unter 16 Jahren die Einwilligung der Eltern einholen.



## 4 One-stop-shop

Im Falle von Problemen mit meinen Daten, kann ich mich an meine nationale Datenschutzbehörde wenden, unabhängig von dem Land, in dem eine Organisation meine Daten verarbeitet.



## 5 Strengere Sanktionen

Wenn eine Verletzung von personenbezogenen Daten stattfindet, kann dies mit bis zu € 20.000.000,- oder 4 % des jährlichen weltweiten Umsatzes bestraft werden.



## 6 Recht auf Vergessenwerden

Ich kann unter bestimmten Umständen Suchmaschinen bitten, Webseiten, die meine Privatsphäre negativ beeinflussen, zu entfernen oder eine Website bitten, Informationen zu löschen.



Illustration: Kerstin Mühlberg

### Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung

Nach vierjähriger Diskussion auf Ebene der Europäischen Union wurde ein endgültiger Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung veröffentlicht. Es wird erwartet, dass Europa damit den Herausforderungen des digitalen Zeitalters besser begegnen kann. Die Verordnung wird die Bürgerrechte stärken und den Bürgern wirkliche Kontrolle über ihre persönlichen Daten geben. Sie wird einen einheitlichen Rahmen für die Unternehmen bieten und die vorherige Meldung vereinfachen. Die Verordnung wird offiziell Anfang 2016 beschlossen werden und im Jahr 2018 in allen EU-Ländern zur Anwendung kommen.

ARTICLE 29  
Data Protection Working Party

## Weiterführende Informationen

- Website der DSB: [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)
- Newsletter der DSB: erscheint vierteljährlich und kann unter [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at) bestellt werden
- Datenschutzbericht 2015: abrufbar auf der Website der DSB

# Fragen & Antworten